

# **Reglement des Verfassungsrates des Kantons Wallis**

**Bericht des Übergangsbüros**

## **1. Ablauf der Arbeiten**

### **1.1 Zusammensetzung des Übergangsbüros**

Jean Zermatten, Präsident

Felix Ruppen, Vizepräsident

Mélanie Follonier, Berichterstatteerin

Florence Carron Darbellay

Marius Dumoulin

German Eyer

Gaël Bourgeois

Côme Vuille

Leander Williner

Emilie Praz

Laurence Vuagniaux

Michael Kreuzer

Edmond Perruchoud

### **1.2 Vertreter und unterstützende Personen der Dienststellen des Staates Wallis**

Maurice Chevrier – Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

Pierre Gauye – Jurist bei der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

### **1.3 Sitzungen des Übergangsbüros**

11.01.: Vormittag

23.01.: Vormittag

11.02.: ganztägig

18.02.: Vormittag

26.02.: ganztägig

13.03.: Vormittag

15.03.: Nachmittag

20.03.: Vormittag

## **2. Reglementsentswurf**

Der Staatsrat hat einen Reglementsentswurf für den Verfassungsrat des Kantons Wallis verfasst. Dieser wurde dem Übergangsbüro des Verfassungsrates zur Prüfung und für allfällige Änderungen vorgelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Reglementsentswurf auf dem Reglement des Grossen Rates – insoweit die Grundsätze analog anwendbar sind – sowie auf den Reglementen anderer Kantone (beispielsweise Genf, Waadt und Freiburg) basiert, in denen ein Verfassungsrat gewählt wurde.

Es schien jedoch unerlässlich, dass das Übergangsbüro über ein präzises, an unseren Kanton angepasstes Reglement verfügt, auf dessen Grundlage es möglich ist, auf alle Situationen zu reagieren, die sich in den vier Jahren der Arbeiten des Verfassungsrates ergeben könnten.

Aus diesem Grund hat das Übergangsbüro den vom Staatsrat verfassten Reglementsentswurf gründlich, sorgfältig und gewissenhaft geprüft, um allen allfälligen Situationen begegnen zu können.

Zu diesem Zweck wurden auf der Grundlage persönlicher Meinungen, der Meinungen und Vorschläge der verschiedenen Fraktionen und politischen Bewegungen sowie der verschiedenen kantonalen Verfassungsratsreglemente ausführliche Diskussionen geführt.

Das Übergangsbüro ist der Ansicht, dass es durch die Vornahme der von ihm für notwendig erachteten Änderungen an dem vom Staatsrat vorgeschlagenen Entwurf ein vollständiges und präzises Reglement verfasst hat.

## **3. Eintretensdebatte**

Das Übergangsbüro stimmt einstimmig zu, das vom Staatsrat vorgeschlagene Reglement als Arbeitsgrundlage anzunehmen. Die Arbeit am Reglement beginnt daher nicht bei null.

Mehrere Fraktionen und politische Bewegungen haben Dokumente ausgearbeitet, die ihre Bemerkungen zu dem vom Staatsrat verfassten Reglementsentswurf enthalten. Das Übergangsbüro war der Ansicht, dass diese Dokumente in keinem Fall seine Arbeitsgrundlage sein konnten. Jedoch betrachtete es diese Vorschläge als nützlich für die Diskussion und berücksichtigte sie nach Möglichkeit.

Anlässlich des Eintretens wurden einige wichtige Grundsatzthemen im Hinblick auf ihre allfälligen Auswirkungen auf das gesamte Reglement beraten. Dabei ging es um geschlechtergerechte Sprache, Transparenz und Bürgerbeteiligung. Diese drei Aspekte werden von den Fraktionen und politischen Bewegungen unter Vorbehalt praktischer und budgetärer Fragen positiv bewertet.

Eine formelle Abstimmung war nicht erforderlich, da das Übergangsbüro einstimmig zustimmte.

Das Eintreten wurde beschlossen.

## 4. Detailberatung

### 4.1 Einleitende Bemerkungen

Grammatikalische und redaktionelle Änderungen werden ohne Begründung angegeben.

Das gesamte Übergangsbüro hat beschlossen, das Wort «constituante» in der französischen Version überall grosszuschreiben. Diese Änderung wird daher in diesem Bericht nicht bei jedem geänderten Artikel wieder angegeben.

Wird das Ergebnis der Abstimmungen nicht erwähnt, so liegt dies daran, dass sich das Übergangsbüro auf einen Zusatz oder eine Änderung geeinigt hat, ohne dass eine formelle Abstimmung erforderlich war.

Das Übergangsbüro hat das Prinzip des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs übernommen (vgl. Art. 1). Daher wird im vorliegenden Bericht nur die jeweils erste Änderung erwähnt. Damit der Text durch diese Klarstellungen nicht zu schwerfällig wird, bleibt es jedem Mitglied überlassen, sich die Änderungen anzusehen, die aufgrund des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs am ursprünglichen Reglementsentwurf vorgenommen wurden (vgl. Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2 und 3).

### 4.2 Detailberatung

#### Artikel 1

##### Absatz 1

Redaktioneller Änderungsvorschlag vom Übergangsbüro angenommen

##### Ehemaliger Absatz 2

Vorschlag, Absatz 2 aufgrund der Diskussionen zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch zu streichen (vgl. Abs. 2 und 3)

##### Neue Absätze 2 und 3

Vorschlag, das gesamte Reglement geschlechtergerecht zu formulieren und eine ausgewogene Verteilung zwischen Männern, Frauen, Regionen, Sprachen und den politischen Vertretungen sicherzustellen.

**Abstimmung:**

Dafür: 12

Dagegen: 0

Enthaltungen: 1

Der Vorschlag wird angenommen.

**Bemerkung:**

Das Übergangsbüro ist der Ansicht, dass es vor dem Hintergrund des geschlechtergerechten Sprachgebrauch möglich sein sollte, mithilfe entsprechender Formulierungen jeden Artikel so neutral wie möglich zu formulieren. Es muss jedoch präzisiert werden, dass bestimmte Funktionen (z. B. Präsident bzw. Präsidentin, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin, Generalsekretär bzw. Generalsekretärin, Berichterstatter bzw. Berichterstatterin, Experte bzw. Expertin) für alle zugänglich sein müssen und daher sowohl männliche als auch weibliche Formen verwendet werden.

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass das Wort «Mitglied» als geschlechtsneutraler Begriff gilt. Der Text des Reglements sollte also nicht unnötig schwerfällig gestaltet werden, was im Übrigen auch nicht der Zweck des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs ist. So ist das Übergangsbüro der Ansicht, dass ein Kompromiss zwischen dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch und der einfachen Lesbarkeit des Reglements gefunden werden sollte.

<b>Artikel 2</b>
------------------

Redaktionelle Änderungsvorschläge;

Vorschlag, die Verfassungsratsmitglieder zu verpflichten, ihre Interessenbindungen offenzulegen:

**Abstimmung:**

Dafür: 4

Dagegen: 9

Enthaltungen: 0

Der Vorschlag wird abgelehnt. Es bleibt jedem Verfassungsratsmitglied überlassen, seine Interessenbindungen nach eigenem Gutdünken offenzulegen.

**Artikel 3**

Titel

Änderungsvorschlag betreffend den Titel

Absatz 1

Redaktionelle Änderungen aufgrund des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs

**Bemerkung:**

Wie in den einleitenden Bemerkungen erläutert (vgl. Punkt 4.1), werden redaktionelle Änderungen aufgrund des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs nicht mehr angegeben, um den vorliegenden Bericht nicht schwerfällig zu machen.

**Artikel 4**

Titel

Änderungsvorschlag betreffend den Titel der deutschen Fassung

Absatz 1

Streichungsvorschlag zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Reglements

**Artikel 4bis**

Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Artikels, der im vom Staatsrat verfassten Reglementsentwurf nicht vorgesehen war. Es handelt sich um eine Bestimmung betreffend die Immunität der Verfassungsratsmitglieder. Dieser Artikel wurde dem Artikel 6 Absätze 1–3 des Reglements des Verfassungsrates des Kantons Genf entnommen und an die Walliser Gegebenheiten angepasst.

**Artikel 5**

Vorschlag zur Aufnahme eines Absatzes betreffend die Vereidigung eines neuen Mitglieds, das ein demissionierendes Mitglied ersetzt;

Infolge der geführten Diskussionen wurde beschlossen, diesen Absatz nicht hinzuzufügen, da aus dem Reglement hervorgeht, dass im Verfassungsrat nur Einsitz nehmen kann, wer vorgängig vereidigt wurde. Es ist daher nicht nötig, in Artikel 5 eine Informationsdopplung zu schaffen.

## **Artikel 6**

### **Absatz 2**

Vorschlag einer redaktionellen Änderung, da die finanziellen Mittel eher erforderlich als gewünscht sind: Der Verfassungsrat weiss, was er wünscht, und gibt dementsprechend die damit verbundenen erforderlichen Mittel an.

## **Artikel 7**

### **Absatz 1**

Streichungsvorschlag zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Reglements.

### **Neuer Absatz 2**

Vorschlag, bereits in Artikel 7 festzulegen, dass die Fraktionen eine Entschädigung erhalten, die anschliessend in Artikel 2 des Anhangs 1 der vorliegenden Reglements festgelegt und präzisiert wird.

### **Neuer Absatz 3**

Vorschlag, Absatz 2 in Absatz 3 zu ändern und hinsichtlich der Änderungen der Fraktionsentschädigungen die Genehmigung durch den Grossen Rat vorzubehalten.

## **Artikel 8**

Streichung des Begriffs «Präsidium» und Ersetzung durch den Begriff «Präsidialkollegium» im Lichte der Beratungen und Beschlüsse zu Artikel 9 des vorliegenden Reglements.

### 2.1.1. Titel:

Änderung des Titels im Lichte der Diskussionen und Beschlüsse zu Artikel 9 des vorliegenden Reglements.

### Artikel 9

#### Absatz 1

Über das für den Vorsitz des Verfassungsrates zu wählende System wurden lange Diskussionen geführt. In der Folge wurden mehrere Vorschläge unterbreitet, darunter das System eines Präsidialkollegiums mit vier Mitgliedern, die vom Verfassungsrat für 4 Jahre gewählt werden, ein System mit einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten und ein System mit einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die den Vorsitz bilden.

Das Übergangsbüro hat daher über diese verschiedenen Systeme abgestimmt.

Präsidialkollegium, das sich selbst organisiert: 7

1 Präsident und 1 Vizepräsident: 5

1 Präsident und 2 Vizepräsidenten: 0

Enthaltungen: 1

Der angenommene Vorschlag ist der eines vierköpfigen Präsidialkollegiums.

Daraufhin folgten Beratungen über die Zusammensetzung des Präsidialkollegiums, d. h. ob Quoten eingeführt werden sollten oder nicht.

Vor diesem Hintergrund wurde über die beiden extremsten Vorschläge abgestimmt:

- Mindestens 2 Frauen, 1 Oberwalliser, 1 Mittelwalliser, 1 Unterwalliser: 12
- Keine Quote: 1

Nach dieser Abstimmung wurde die extreme Quotenoption einem moderateren Modell gegenübergestellt:

- Mindestens 2 Frauen, 1 Oberwalliser, 1 Mittelwalliser, 1 Unterwalliser: 4
- Mindestens 1 Frau und 1 deutschsprachige Person: 9

Der angenommene Vorschlag sieht also eine moderate Quotenklausel vor, d. h. dass das Präsidialkollegium aus mindestens einer Frau und einer deutschsprachigen Person bestehen sollte.

Nach einer langen Diskussion und ausführlichen Beratungen unter der Leitung des Übergangsbüros fand eine Schlussabstimmung statt. Dabei wurde der Vorschlag des Staatsrates dem in den Beratungen formulierten Vorschlag des Präsidialkollegiums gegenübergestellt:

**Abstimmung:**

Präsidialkollegium: 8

Vorschlag des Staatsrates: 5

Angenommen wird also das Präsidialkollegium.

Absatz 2

Vorschlag, den Absatz im Hinblick auf das angenommene Vorsitzmodell zu streichen.

Neuer Absatz 2

Vorschlag, den Mitgliedern des Verfassungsrates die Möglichkeit einzuräumen, die Abberufung eines Mitglieds des Präsidialkollegiums zu beantragen, was für den reibungslosen Betrieb des Präsidialkollegiums unerlässlich erscheint. Tatsächlich ist es zwingend erforderlich, diese Möglichkeit der Abberufung für den Fall vorzusehen, dass die gewählten Personen ihr Mandat nicht ordnungsgemäss ausüben.

Neuer Absatz 3

Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Absatzes 3, der die Bedingung festlegt, unter welcher die Abberufung beschlossen werden kann. Es wird vorgeschlagen, dass die Abberufung mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird, da es sich um einen Akt mit schwerwiegenden Folgen handelt.

**Artikel 10**

Titel

Änderungsvorschlag betreffend den Titel

Absatz 1

Vorschlag, Absatz 1 im Hinblick auf den neuen Wortlaut des Artikeltitels vollständig zu ändern.

Absatz 2

Vorschlag, einen neuen Absatz zu schaffen, um die Organisation des Präsidialkollegiums festzulegen.

**Bemerkung:**

Das Übergangsbüro hebt hervor, dass die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für ein Kalenderjahr

übernommen wird. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die ersten Personen des Präsidialkollegiums, die diese Funktionen übernehmen, ihr Amt bis zum 31. Dezember 2019 ausüben werden.

#### Neuer Absatz 3

Vorschlag, einen Absatz hinzuzufügen, gemäss dem das Los über die Reihenfolge entscheidet, wenn sich das Präsidialkollegium nicht auf einen Turnus für die Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft einigt.

#### Absatz 3

Vorschlag, den Absatz im Hinblick auf das angenommene System des Vorsitzes und den neuen Wortlaut von Absatz 3 zu streichen.

#### Absatz 4

Neue Formulierung im Lichte des angenommenen Vorsitzsystems (Artikel 9 des Reglements);  
Im Rahmen der Beratungen zu diesem Artikel wurde der Vorschlag unterbreitet, dass die Mitglieder des Vorsitzes nicht Mitglieder einer thematischen Kommission, sondern nur einer Spezialkommission sein dürfen:

#### **Abstimmung:**

Dafür: 2      Dagegen: 11

Der Vorschlag wird abgelehnt und der Grundsatz beibehalten, dass jedes Verfassungsratsmitglied unabhängig von seiner Funktion in einer thematischen Kommission Einsitz nimmt.

#### **Artikel 11**

#### Titel

Änderung des Titels im Hinblick auf den in Bezug auf Artikel 9 des Reglements getroffenen Entscheid.

## Artikel 12

### Absatz 1

#### Buchstabe b

Vorschlag, zu präzisieren, dass der Präsident oder die Präsidentin das Wort erteilen, verweigern oder entziehen kann; vorbehalten bleibt dabei die Berufung an den Verfassungsrat in Form einer Ordnungsmotion.

## Artikel 13

### Absatz 1

Vorschlag für eine neue Zusammensetzung des endgültigen Büros, d. h. 13 Mitglieder, die von den politischen Parteien und Bewegungen nach dem Modell des Übergangsbüros bestimmt werden. Dabei ist festzuhalten, dass der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin mit einer rein beratenden Stimme an den Sitzungen des Büros teilnehmen, ausser bei Stimmengleichheit.

#### **Bemerkung:**

Das Übergangsbüro möchte die Verfassungsratsmitglieder darauf aufmerksam machen, dass das Büro nicht von der Plenarversammlung nach dem Modell des Grossen Rates genehmigt werden muss.

### Absatz 2

Redaktionelle Änderung, da die Fraktionspräsidenten und -präsidentinnen nicht mehr automatisch Teil des Büros sind.

### Absatz 4

Vorschlag, den Absatz so zu ändern, dass die Protokolle direkt online verfügbar sind, ohne dass sie vom Generalsekretariat angefordert werden müssen.

#### Neuer Absatz 5

Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Absatzes betreffend die Transparenz und die Kommunikation der Abläufe des Verfassungsrates.

Nach Ansicht des Übergangsbüros sind diese beiden Grundsätze zwar von wesentlicher Bedeutung, sie müssen jedoch sinnvoll angewendet werden.

#### **Bemerkung:**

Das Übergangsbüro ist folglich der Ansicht, dass den Verfassungsratsmitgliedern alle Protokolle online zugänglich sein müssen. Es hält es jedoch nicht für notwendig, eine automatische Veröffentlichung zu verlangen. Daher wollte das Übergangsbüro diesen neuen Absatz aufnehmen, gemäss dem das Büro allgemein und nach Bedarf kommuniziert, um eine effiziente und zeitnahe Kommunikation zu gewährleisten.

#### Artikel 14

##### Absatz 2

Redaktionelle Änderung erforderlich, da die Fraktionspräsidenten und -präsidentinnen nicht mehr automatisch Mitglieder des Büros sind.

##### Absatz 3

Streichungsvorschlag zur Vereinfachung des Reglements, da dieser Aspekt bereits in Artikel 13 Absatz 1 präzisiert wird.

#### Artikel 15

##### Absatz 1 Buchstabe a

Ergänzungsvorschlag, um zu präzisieren, dass die Kommissionsmitglieder dem Büro von den politischen Parteien und Bewegungen und nicht vom Büro selbst vorgeschlagen werden.

##### Absatz 1 Buchstabe e

Vorschlag, die Idee zu streichen, dass ein Budgetentwurf an den Grossen Rat gerichtet wird. Dies hätte in der Tat zu der irrigen Annahme führen können, dass der Grosse Rat die

Möglichkeit habe, den Entwurf zu ändern. Daher wird das Büro dem Grossen Rat direkt ein Budget übermitteln.

**Absatz 1 Buchstabe f**

Redaktionelle Änderung, um die Zuständigkeiten des Büros im Zusammenhang mit dem Jahresbudget des Verfassungsrates zu präzisieren.

**Absatz 1 Buchstabe k und neuer Buchstabe l**

Vorschlag, den Buchstaben k vom neuen Buchstaben l zu trennen, um zwei Aspekte zu unterscheiden: die Begleitung des Verfassungsrates während seiner Arbeiten und die Erteilung eines punktuellen Unterstützungsauftrags, der nicht zwingend juristischer Natur sein muss. Der zweite wesentliche Aspekt besteht darin, dass eine Kommission dem Büro beantragen kann, einem Experten den Auftrag zu erteilen, um sie bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

**Absatz 1 neue Buchstaben m, n und o**

Änderungen der Buchstaben im Hinblick auf die Aufnahme eines neuen Literas (Buchstabe l).

**Artikel 16**

**Absatz 1**

Vorschlag, die vom Verfassungsrat eingesetzten Kommissionen um eine Bürgerbeteiligungskommission zu ergänzen;

Redaktioneller Änderungsvorschlag, um jeder Kommission bei ihrer Tätigkeit eine gewisse Flexibilität zu lassen.

**Absatz 2**

Vorschlag, den Aspekt der ausgewogenen Vertretung auch bei den Präsidenten und Präsidentinnen sowie Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen zu ergänzen;

Redaktionelle Änderung in Bezug auf die Zusammensetzung des Verfassungsrates, da es sich nicht nur um Fraktionen, sondern auch um «Parteien und Bewegungen» handelt;

Streichung der ausgewogenen Vertretung der Sprachregionen, da angesichts der Anzahl der thematischen Kommissionen (13) nicht jede Gruppe in allen Kommissionen vertreten sein kann;

Vorschlag, den Verteilungsschlüssel der Kommissionssitze zu präzisieren: Das Büro hat einen proportionalen Verteilungsschlüssel festzulegen.

#### Absatz 3

Der Vorschlag des Staatsrates, die Präsidenten und Vizepräsidenten für zwei Jahre zu wählen, wurde intensiv diskutiert. Daraufhin wurde eine Änderung beschlossen, um einer grösseren Zahl an Personen und damit auch politischen Parteien und Bewegungen die Möglichkeit zu geben, diese Ämter auszuüben. Ebenso erschien es dem Übergangsbüro wichtig, einen Wechsel zwischen der ersten und zweiten Lesung vorzunehmen, um eine neue Perspektive zu schaffen.

Daraufhin wurden zwei Vorschläge zur Abstimmung unterbreitet.

#### **Abstimmung:**

Komplett neue Kommission für die zweite Lesung: 2

Gleiche Kommission, jedoch Änderung des Vorsitzes und des Vize-Vorsitzes in zweiter Lesung: 11

So wird vereinbart, dass die Kommission für die zweite Lesung die gleiche bleibt und sich sowohl der Vorsitz als auch der Vize-Vorsitz ändert.

#### Absatz 4

Vorschlag einer Ergänzung zum Berichtersteller, da dieser Aspekt bisher nicht klar zum Ausdruck gebracht wurde. So müssen die Kommissionen einen Berichtersteller bezeichnen, wobei sie in ihrer Wahl frei sind;

Es wurde vorgeschlagen, einen Absatz hinzuzufügen, gemäss dem die Kommissionen während der nächsten 4 Jahre mindestens einmal in den drei Regionen des Kantons tagen müssen. Es wurde beschlossen, diesen Vorschlag in der Beratung zu Artikel 22 des Reglements, der einen direkteren Bezug zu diesem Vorschlag aufweist, erneut zu diskutieren.

#### Absatz 6

Vorschlag einer Ergänzung, um zu präzisieren, dass die Personen, die als Ersatz für ein Mitglied einer Kommission ernannt werden, dem Büro von der politischen Partei oder Bewegung des demissionierenden Mitglieds vorgeschlagen werden.

## Artikel 17

Redaktionelle und grammatikalische Änderungen;

Dem Generalsekretariat wird für die Einberufung der Kommissionen keine Frist gesetzt. Daher möchte das Übergangsbüro darauf hinweisen, dass die Kommissionsmitglieder selbstverständlich innerhalb einer angemessenen und zumutbaren Frist einberufen werden müssen.

## Artikel 18

### Absatz 1

Es wurde vorgeschlagen, nach jeder Sitzung ein thematisches Protokoll mit einem Überblick über alle Beratungen zu verteilen. Während der Beratungen wurde auch angemerkt, dass es angemessen und notwendig sein könnte, die Regelung dieser Frage den Personen zu überlassen, die für das Kommunikationskonzept des Verfassungsrates verantwortlich sein werden.

#### **Abstimmung:**

- Verteilung eines thematischen Protokolls: 2
- Regelung durch die für das Kommunikationskonzept verantwortlichen Personen: 11

Der Vorschlag, einen Absatz zur Veröffentlichung eines thematischen Protokolls nach jeder Sitzung hinzuzufügen, wird abgelehnt.

#### **Bemerkung:**

Es wird festgehalten, dass Transparenz ein Grundprinzip für die gesamten Arbeiten des Verfassungsrates sein muss, die Kommunikation jedoch nützlich sein und daher in diesem Sinne gestaltet werden sollte.

### Absatz 5

Vorschlag, diesen Absatz unter sinngemäßer Anwendung des Grundsatzes der Gemeindeexekutiven zu ändern. Der Grundsatz, den Gegenstand im Falle einer Stimmengleichheit auf die Tagesordnung einer künftigen Sitzung zu setzen, wird gestrichen. So soll ein effizienter und reibungsloser Fortschritt der Arbeiten gewährleistet werden.

## Artikel 21

### Absatz 1

Es wurden ausführliche Beratungen zur Anzahl der einzurichtenden thematischen Kommissionen geführt. Es galt, eine Anzahl thematischer Kommissionen festzulegen, um alle Themen behandeln zu können, aber auch eine angemessene Mitgliederzahl, damit die Kommissionen effizient arbeiten können.

Daraufhin wurden zwei endgültige Vorschläge zur Abstimmung ausgewählt: entweder zehn thematische Kommissionen mit 13 Mitgliedern oder, wie vom Staatsrat vorgeschlagen, sieben thematische Kommissionen mit 18 oder 19 Mitgliedern.

#### **Abstimmung:**

- 10 Kommissionen mit je 13 Mitgliedern: 8
- Vorschlag des Staatsrates: 5

Angenommen wird der Vorschlag über zehn thematische Kommissionen mit 13 Mitgliedern.

## Artikel 22

### Absatz 1

Redaktionelle Änderungen

### Absatz 2

Es wurde ein Vorschlag zur Änderung dieses Absatzes unterbreitet, gemäss dem jedes Verfassungsratsmitglied in «mindestens» einer thematischen Kommission Einsitz nehmen kann. Dieser Vorschlag wurde angesichts der angenommenen Anzahl an Kommissionen (zehn) vorgebracht, wodurch nicht mehr alle Gruppen in allen thematischen Kommissionen vertreten sein können.

Andererseits wurden das Argument der Arbeitsbelastung sowie die Tatsache vorgebracht, dass es nicht sinnvoll erscheine, dass ein Verfassungsratsmitglied in zwei thematischen Kommissionen tätig ist. Dies trage nicht dazu bei, jedes Thema klar zu differenzieren.

**Abstimmung:** über den Vorschlag, dass ein Mitglied in mehreren thematischen Kommissionen Einsitz nehmen kann:

Dafür: 2      Dagegen: 11

Der Vorschlag wird daher abgelehnt und Absatz 2 nicht geändert.

Absatz 3

Vorschlag, den bisherigen Absatz 3 zu streichen, da die Vertretung jeder politischen Partei und Bewegung in den thematischen Kommissionen angesichts der Anzahl an Kommissionen nicht mehr gewährleistet ist.

**Abstimmung:**

Für die Beibehaltung des Absatzes:	1
Gegen die Beibehaltung des Absatzes:	11
Enthaltungen:	1

Der Vorschlag ist damit abgelehnt.

Vorschlag eines neuen Wortlauts für Absatz 3, wonach sich ein Mitglied einer thematischen Kommission ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied seiner politischen Partei oder Gruppierung vertreten lassen kann.

**Bemerkung:**

Das Übergangsbüro weist darauf hin, dass diese allfälligen Vertretungen Ausnahmen bleiben müssen. Es ist Sache des Büros und der Präsidentinnen und -präsidenten der Fraktionen und politischen Bewegungen, zu handeln, wenn sich Abwesenheiten häufen.

Absatz 4

Vorschlag zur Änderung des Absatzes, indem «Modalitäten» gestrichen und durch die «wirksamsten Instrumente und Methoden» ersetzt werden. Dies soll der Kommission eine grössere Flexibilität ermöglichen.

**Abstimmung:**

Dafür:	3
Dagegen:	10

Der Vorschlag ist damit abgelehnt.

Vorschlag, diesen Absatz zur Organisation der Sitzungen um die Möglichkeit zu ergänzen, dass die Mitglieder höchstens einmal pro Jahr per Videokonferenz tagen können.

**Abstimmung:**

Dafür:	3
Dagegen:	10

Der Vorschlag ist damit abgelehnt.

Es wurde darüber diskutiert, ob die verschiedenen thematischen Kommissionen dazu verpflichtet werden sollten, während der vier Jahre mindestens einmal in jeder verfassungsmässigen Region des Kantons zu tagen. Daraufhin wurde beschlossen, eine solche Verpflichtung nicht in das Reglement aufzunehmen.

**Bemerkung:**

Das Übergangsbüro war jedoch sehr dafür, den thematischen Kommissionen die Möglichkeit anzubieten, sowohl im Oberwallis, im Mittelwallis als auch im Unterwallis zu tagen, unter Vorbehalt der notwendigen Vorkehrungen und finanziellen Kosten.

**Artikel 23**

**Absatz 1**

Vorschlag, die Formulierung zu streichen, dass die während der Erarbeitungsphase des Verfassungsentwurfs unterbreiteten Vorschläge in Form von redigierten Artikeln erstellt werden.

Tatsächlich erschien dem Übergangsbüro dieser Ansatz zu strikt. Es befürchtet, dass Vorschläge, die bereits in der Erarbeitungsphase des Gesetzesentwurfs redigiert werden, die Beratungen verlangsamen und zu übermässig vielen Änderungen führen könnten.

Daher ist das Übergangsbüro der Ansicht, dass die Vorschläge als allgemein verständliche Grundsätze formuliert werden sollten, um die Beratungen nicht zu behindern.

Tatsächlich ist die Erarbeitungsphase unerlässlich, um verschiedene Meinungen zu den Grundsätzen einzuholen, auf welche die thematischen Kommissionen hinarbeiten. Es wäre zu strikt und voreilig, bereits redigierte Artikel einzubringen (siehe auch Art. 3 Bst. b des Anhangs 2).

**Artikel 24**

**Absatz 1**

Redaktioneller Änderungsvorschlag: Da es dem Übergangsbüro unerlässlich erscheint, alle Beratungen der Kommissionen in einem Protokoll festzuhalten, sollte die Formulierung «grundsätzlich» entfallen.

**Absatz 2**

Redaktioneller Änderungsvorschlag, da bei jeder Kommissionssitzung automatisch ein Protokoll geführt wird;

Vorschlag, das Adjektiv «kantonal» zu streichen, da ausserkantonale Behörden teilnehmen oder von den Kommissionen angehört werden könnten;

Vorschlag, einen letzten Satz hinzuzufügen, um zu präzisieren, dass jedes Verfassungsratsmitglied Zugang zu jedem Protokoll jeder thematischen Kommission hat.

**Artikel 25**

**Absatz 1**

Vorschlag zur Aufnahme eines Verweises auf Artikel 43 des Reglements, der die Fristen für die Einberufung der Plenarsitzungen und die Übermittlung der zugehörigen Dokumente festlegt.

**Absatz 3**

Vorschlag, Absatz 3 des Reglementsentwurfs zu streichen.

Es erscheint dem Übergangsbüro notwendig, dass innerhalb der Kommissionen eine klare «Gewaltentrennung» herrscht. Von ebenso wesentlicher Bedeutung ist die Objektivität des Berichterstatters. Daher ist es ratsam, den Berichterstatter gemäss Artikel 16 Absatz 4 des Reglements parallel zur Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu bezeichnen. Dabei ist zu präzisieren, dass Personen, die zum Vorsitz oder Vize-Vorsitz ernannt wurden, nicht als Berichterstatter fungieren dürfen.

**Neuer Absatz 3**

**Bemerkung:**

Das Übergangsbüro hebt hervor, dass der Viertel der Mitglieder einer Kommission, der für die Vorlage eines Minderheitsberichts erforderlich ist, 4 der je 13 Mitglieder einer thematischen Kommission entspricht.

**Artikel 26**

**Absatz 1**

Redaktioneller Änderungsvorschlag, da es sich nicht um eine förmliche Anhörung handeln muss;

Vorschlag, Artikel 26 Absätze 1 und 3 zu fusionieren, um die Arten von natürlichen oder juristischen Personen zusammenzufassen, die von den thematischen Kommissionen angehört werden können.

#### Absatz 3

Vorschlag, den vom Staatsrat vorgeschlagenen Absatz zu streichen, da dessen Inhalt nun Teil von Absatz 1 ist. Zudem wird gestrichen, dass es sich um in der Walliser Gesellschaft aktive Verbände oder Institutionen handelt. So können die Kommissionen Verbände oder Institutionen mit Sitz ausserhalb des Kantons anhören, die aber für den Walliser Verfassungsentwurf relevante Interessen oder Tätigkeiten verfolgen.

Auch dieser Absatz wurde gestrichen, da die Kommission auswählt, wen sie zur Unterstützung ihrer Arbeiten anhören möchte, und nicht umgekehrt.

#### **Bemerkung:**

Das Übergangsbüro hebt hervor, dass die verschiedenen Kommissionen Behörden aus anderen Kantonen oder interkantonale Behörden befragen können.

Im Zusammenhang mit der Anhörung von Personen, Behörden oder Institutionen wünscht das Übergangsbüro zudem, dass bei öffentlichem Interesse auch öffentliche Sitzungen stattfinden. Es wird präzisiert, dass keine Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist, dass die Beratungen der Kommission in Abwesenheit der Öffentlichkeit stattfinden und dass andere Vorkehrungen nur mit Zustimmung des Büros erfolgen können.

#### Artikel 27

#### Absatz 2

Vorschlag, die Einsetzung einer Unterkommission der Genehmigung des Büros zu unterstellen. Dies ist wichtig, damit die Schaffung einer Unterkommission bei Bedarf genehmigt werden und der Verfassungsrat weiterhin effizient arbeiten kann.

#### Artikel 28

Redaktionelle Änderung.

### **2.2.3. Titel**

Änderung des Titels, um eine Unterscheidung zwischen institutionellen und Spezialkommissionen zu treffen.

### **Artikel 29**

Änderung des Titels, sodass es einen Artikel pro institutionelle Kommission gibt.

### **Absatz 1**

Redaktionelle Änderungen aufgrund von Artikel 9 des Reglements.

### **Artikel 30**

Änderung des Titels, sodass es einen Artikel pro institutionelle Kommission gibt.

### **Absatz 1**

Vorschlag zur Änderung dieses Artikels, um die Zusammensetzung der Redaktionskommission zu präzisieren und so sicherzustellen, dass es sowohl deutsch- als auch französischsprachige Mitglieder gibt;

Im selben Absatz wird ein Änderungsvorschlag gemacht: Die Redaktionskommission muss sich obligatorisch vom Generalsekretariat des Verfassungsrates unterstützen lassen; die Entscheidung bleibt nicht länger ihr überlassen. Diese Änderung wird angesichts der bedeutenden Unterstützung vorgeschlagen, welche die Redaktionskommission durch die Juristen erhält. Diese Zusammenarbeit ist unerlässlich. Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut des Satzes zu ändern, um klarzustellen, dass der Generalsekretär oder die Generalsekretärin die Kommissionen zu unterstützen hat.

### **Artikel 30bis**

Vorschlag der Aufnahme eines neuen Artikels zur Bürgerbeteiligungskommission.

Am 11. Februar 2019 wurde vor dem Übergangsbüro von Professor Yann Bocchi und François Seppey, Direktor der HES-SO Valais-Wallis, eine Präsentation zur Bürgerbeteiligung gegeben. Bei der Entscheidung, ob eine solche Plattform eingerichtet wird, sollte man sich also auf diese Präsentation (Methode, Aspekte, zur Verfügung gestellte Mittel, Budgets usw.) stützen.

#### Absatz 1

Die Mitgliederzahl der genannten Kommission wurde beraten, wobei zwei Optionen vorgeschlagen wurden: 9 oder 11 Mitglieder.

**Abstimmung:**

9 Mitglieder: 5

11 Mitglieder: 5

Enthaltungen: 3

Es herrschte also Stimmgleichheit in Bezug auf die beiden Vorschläge. Nach der Abstimmung und den Beratungen einigte sich das Übergangsbüro auf den Wortlaut mit 13 Mitgliedern, die nach dem Vorbild des Übergangsbüros zusammengesetzt sind.

In einer abschliessenden Debatte wurde diskutiert, ob die Entscheidung über das Bestehen der Bürgerbeteiligungskommission in die Zuständigkeit des endgültigen Büros fällt. Der Vorschlag wird zur Abstimmung gebracht.

**Abstimmung:**

Dafür: 2

Dagegen: 10

Enthaltungen: 1

Der Vorschlag ist damit abgelehnt.

Nach Ansicht des Übergangsbüros war die Bürgerbeteiligungskommission, wie aus dem Reglementsentwurf hervorgeht, eine bereits eingesetzte Kommission. Es gibt also keinen Grund, die Zuständigkeit für die Einsetzung dieser Kommission dem endgültigen Büro zu übertragen.

#### 2.2.4. Titel

Änderung des Titels, um eine Unterscheidung zwischen institutionellen und Spezialkommissionen zu treffen.

#### Artikel 31

#### Absatz 2 und 3

Vorschlag, Absatz 2 des Entwurfs des Staatsrates in zwei Absätze zu unterteilen, um zwei Ideen voneinander zu trennen: Zuständigkeiten und Auftrag der Kommission sowie ihre Zusammensetzung.

#### Artikel 31bis

Vorschlag, einen neuen Artikel über thematische Kreise mit bestimmten Rechten hinzuzufügen, die sich innerhalb des Verfassungsrates bilden können.

#### Abstimmung:

Dafür: 2

Dagegen: 10

Enthaltungen: 1

Der Vorschlag wird abgelehnt. Nach Ansicht des Übergangsbüros sollten sich jedoch informelle Gruppen innerhalb des Verfassungsrates bilden können.

#### 2.3. Titel

Als Auftakt zu den Beratungen über Fraktionen und politische Bewegungen wurde die Frage gestellt, wie die Mitglieder während der Plenarsitzungen im Raum verteilt sitzen sollen.

Das gesamte Übergangsbüro ist der Ansicht, dass die Verfassungsratsmitglieder aus Gründen der Einheitlichkeit und Praktikabilität nach Fraktionen und politischen Bewegungen getrennt sitzen sollten. Dies erscheint dem Übergangsbüro selbstverständlich. Daher ist es seiner Ansicht nach nicht notwendig, dies im Reglement zu präzisieren; es bleibt dem endgültigen Büro überlassen.

#### Artikel 32

##### Absatz 2

Vorschlag, Absatz 2 des Reglementsentwurfs zu streichen, da es mathematisch unmöglich ist, dass jede politische Partei oder Bewegung in den Kommissionen, insbesondere in den 10 thematischen Kommissionen, vertreten ist (Art. 16 Abs. 1 des Reglements).

##### Absatz 2

Redaktionelle Änderung betreffend die Zusammensetzung des Verfassungsrates.

**Artikel 34**

**Absatz 1**

Ergänzungsvorschlag zur Präzisierung.

**Absatz 2**

Vorschlag, die Möglichkeit hinzuzufügen, dass eine Fraktion oder politische Bewegung gegebenenfalls vom Büro angehört werden kann, was ursprünglich nicht geplant war.

**Artikel 35**

**Absatz 3**

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements.

**Artikel 36**

**Absatz 3**

Vorschlag, die Zahl der für die Abberufung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin erforderlichen Mitglieder zu erhöhen, da es sich um eine Massnahme von grosser Bedeutung handelt;

Vorschlag, zu präzisieren, dass der Antrag auf Abberufung durch Verfassungsratsmitglieder in Form einer Ordnungsmotion gestellt werden muss, d. h. es muss eine Begründung gegeben werden, was für eine Abberufung wesentlich erscheint.

**Absatz 4**

Vorschlag, die Absätze 3 und 4 des Reglementsentwurfs zu trennen, um zwischen den beiden Phasen des Prozesses eine Unterscheidung zu treffen;

Vorschlag, die für den Beschluss der Abberufung erforderliche Mehrheit zu ändern, d. h. Wechsel von der absoluten Mehrheit (66 Mitglieder) zu einer qualifizierten Mehrheit (87 Mitglieder). Dieser Vorschlag wird angesichts der Bedeutung und Schwere einer Abberufung und der damit verbundenen Folgen gemacht;

Ergänzungsvorschlag, um zu präzisieren, dass das rechtliche Gehör der von einer Abberufung bedrohten Person gewährleistet sein muss.

### Artikel 37

#### Absatz 2

Änderungsvorschlag zur Klarstellung, dass die «befristete Dauer» der Dauer der Arbeiten des Verfassungsrates entspricht;

Vorschlag, in Anbetracht der Umstände, unter denen das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verfassungsrat und seinem Personal hypothetisch enden könnte (Tod, Entlassung, Rücktritt usw.), die Formulierung «grundsätzlich» hinzuzufügen.

### Artikel 38

#### Absatz 2

#### Buchstabe g

Änderungsvorschlag, um zu präzisieren, dass es um die Übersetzung der schriftlichen Dokumente und die Verdolmetschung der mündlichen Beratungen des Verfassungsrates geht:

#### Buchstabe k

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements.

### Artikel 39

#### Absatz 2

Redaktionelle Änderung;

#### **Bemerkung:**

Das Übergangsbüro möchte darauf hinweisen, dass betroffenen Personen dennoch eine Bemerkung machen können, wenn ihre Äusserungen formal falsch wiedergegeben wurden.

**Absatz 3**

Vorschlag, diesen Absatz zu streichen. Nach Ansicht des Übergangsbüros würde diese Streichung die Verwaltungsarbeit der damit betrauten Personen vereinfachen. Darüber hinaus müssen die Transkriptionen den Rednern nicht zur Korrektur vorgelegt werden, da sie auf einem Datenträger aufgezeichnet werden.

**Artikel 40**

**Absatz 2**

**Buchstabe d**

Vorschlag, die Berichte in die Dokumente aufzunehmen, die vom Verfassungsrat oder seinen Organen eingesehen und verlangt werden können.

**Buchstabe e**

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements.

**Artikel 42**

**Absatz 1**

Vorschlag, das Adverb «grundsätzlich» hinzuzufügen: Dies zeigt eine gewisse Offenheit hinsichtlich des Plenarsitzungsortes des Verfassungsrates. Gleichzeitig bleibt die endgültige Entscheidung dem Büro überlassen.

**Absatz 2**

Vorschlag für die Aufnahme eines neuen Absatzes, in dem festgelegt wird, dass der Verfassungsrat während der vier Jahre mindestens einmal in jeder der drei verfassungsmässigen Regionen des Kantons tagen muss. Dieser Vorschlag erfolgt im Sinne der Öffnung und Nähe zu jeder Region des Kantons. So soll die Bevölkerung erreicht werden.

## **Artikel 43**

### **Absatz 1**

Ergänzungsvorschlag zur Klarstellung, dass die an die Mitglieder gerichtete Einberufung selbstverständlich den Ort der Plenarsitzung enthalten muss.

### **Absatz 2**

Vorschlag, zu ergänzen, dass die Übermittlung der Einberufung sowie der Dokumente zur Tagesordnung auf elektronischem Wege erfolgt. Dieser Vorschlag hat zum Ziel, dass im Verfassungsrat genau wie im Grossen Rat papierlos gearbeitet wird. Darüber hinaus ist zu diesem Zweck in Artikel 1 des Anhangs 1 des Reglements eine Informatikentschädigung vorgesehen.

### **Neuer Absatz 3**

Angesichts der zahlreichen Diskussionen – insbesondere über die Grundsätze der Transparenz und der Kommunikation mit der Öffentlichkeit – wurde vorgeschlagen, einen neuen Absatz 3 einzuführen.

In diesem Absatz wird festgelegt, dass das Generalsekretariat, sobald die Einberufung zur Plenarsitzung und die zugehörigen Dokumente an die Verfassungsratsmitglieder übermittelt wurden, dafür verantwortlich ist, die genannten Dokumente (sofern nicht ausdrücklich verboten) auf der Website des Verfassungsrates zu veröffentlichen, sodass sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. So werden Transparenz und eine reibungslose Kommunikation mit der Öffentlichkeit gewährleistet.

## **Artikel 44**

### **Absatz 1**

Im Hinblick auf die Beratungen in den verschiedenen Fraktionen und politischen Bewegungen wird vorgeschlagen, die Plenarsitzungen des Verfassungsrates auf den ersten Dienstag und Donnerstag des Monats festzulegen.

Es ist unerlässlich, dass alle Verfassungsratsmitglieder sich unabhängig von ihrer beruflichen Situation im Voraus organisieren und die Tage planen können, an denen Plenarsitzungen vorgesehen sind. Deshalb wird ergänzend vorgeschlagen, dass das Büro verpflichtet ist, bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres einen Zeitplan für das kommende Jahr festzulegen.

**Bemerkung:**

In Bezug auf die Zeiträume der Plenarsitzungen möchte das Übergangsbüro das endgültige Büro darauf hinweisen, dass es sehr wünschenswert wäre, in den Monaten Juli und August, d. h. während der Schulferien im Sommer, keine Plenarsitzungen vorzusehen. Denn dann ist Hauptferienzeit, in der viele abwesend sind.

**Artikel 45**

**Absätze 3 bis 5**

Vorschlag, die Reihenfolge dieser Absätze zu ändern, um die Rechte und den Zugang der Medien zu präzisieren. Diese neuen Absätze basieren auf dem analogen Artikel des Reglements des Grossen Rates des Kantons;

Vorschlag (Absatz 2), zur Klarstellung einen Verweis auf Absatz 6 hinzuzufügen;

Es wird vorgeschlagen (Absatz 5), den Zugang zum Sitzungssaal von der vorgängigen Zustimmung des Präsidenten und nicht des Büros abhängig zu machen. Dadurch, dass nicht das gesamte Büro zusammenkommen muss, um diese Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern, soll eine gewisse Effizienz gewährleistet werden.

**Absatz 6**

Vorschlag, diesen Absatz zu ergänzen, damit beschlossen werden kann, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen. Nach Ansicht des Übergangsbüros ist der Verfassungsrat selbst dafür zuständig, eine nicht öffentliche Sitzung zu beschliessen. Denn bei ausserordentlichen Massnahmen (z. B. Abberufung) ist es äusserst wichtig, dass das Organ selbst diese Entscheidung trifft und nicht das Büro.

**Bemerkung:**

Das Übergangsbüro möchte auch darauf hinweisen, dass es unerlässlich ist, den Sitzungssaal und die für die Öffentlichkeit vorgesehenen Plätze im Rahmen des Möglichen für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen.

**Artikel 46**

**Absatz 3**

Vorschlag, die Formulierung «grundsätzlich» hinzuzufügen, da der Verfassungsrat nach Artikel 42 Absätze 1 und 2 des Reglements an einem anderen Ort als in Sitten tagen kann, was

bedeutet, dass die elektronische Abstimmung eventuell nicht in jeder Plenarsitzung möglich ist.

**Absatz 4**

Vorschlag zur Streichung der Idee, dass ein Verfassungsratsmitglied seine Entschädigung erhalten kann, wenn es über eine gerechtfertigte und genehmigte Entschuldigung für seine Abwesenheit verfügt. Aus Sicht des Übergangsbüros ist diese Bestimmung zu streichen. Denn eine Abwesenheit eines Mitglieds, die bedeutet, dass es nicht auf der Anwesenheitsliste steht, schliesst bereits den Erhalt einer Entschädigung aus.

**Artikel 47**

Änderung zur Klarstellung der Bedeutung dieser Bestimmung: Es geht um die Verdolmetschung mündlicher Beratungen.

**Artikel 48**

**Absatz 1**

Streichung der Sprache, in der sich das Mitglied äussert, da dies bereits im Reglement vorgesehen ist.

**Artikel 49**

**Absatz 2 Buchstabe b**

Ergänzungsvorschlag zur Klarstellung der Tatsache, dass es nicht immer einen Minderheitsberichterstatte gibt.

**Absatz 5**

Ergänzung um das Adverb «grundsätzlich», um Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen;

**Bemerkung:**

Das Übergangsbüro weist auf seinen Wunsch hin, dass die Äusserungen der verschiedenen Redner nicht zu formell geraten sollten. Es wäre in der Tat eine gute Idee, nicht bei jeder

Wortmeldung protokollarische Begrüssungen zu verlangen, vorausgesetzt, sie wurden vom ersten Redner ausgesprochen. Es bleibt der Person, die den Vorsitz des Verfassungsrates hat, überlassen, wie sie dies handhabt.

#### **Artikel 50**

##### **Absatz 1 Buchstabe a**

Vorschlag, die dem Berichterstatter eingeräumte Redezeit auf 10 Minuten zu verkürzen und festzulegen, dass dieser das Thema durch einen einleitenden Bericht darlegen muss;

##### **Absatz 1 Buchstabe d**

Ergänzungsvorschlag, um es den Verfassungsratsmitgliedern zu ermöglichen, in den Eintretensdebatten fünf Minuten zu sprechen, was ursprünglich nicht geplant war.

#### **Artikel 51**

##### **Absatz 1**

Vorschlag, das Adverb «ausnahmsweise» hinzuzufügen, um zu präzisieren, dass der Präsident nur in einem Ausnahmefall – und nicht im Allgemeinen – an den Beratungen teilnehmen sollte;

##### **Absatz 2**

Vorschlag, eine Präzisierung zu den Äusserungen des Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin in persönlicher Eigenschaft hinzuzufügen.

#### **Artikel 52**

##### **Absatz 1**

Ergänzungsvorschlag, um zu präzisieren, dass die Ordnungsmotion nicht nur dazu dient, die Organisation der Beratungen zu gewährleisten, sondern auch deren Leitung.

**Artikel 53**

**Absatz 1**

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements;

Vorschlag, den letzten Teil des Absatzes zu streichen, weil die verschiedenen Gegenstände der Beratungen nicht von den Verfassungsratsmitgliedern, sondern nur vom Büro, vom Präsidialkollegium oder von einer Kommission vorgeschlagen werden können.

**Absatz 2**

Vorschlag, den Absatzanfang zu streichen, da es logisch und unabdingbar erscheint, dass die von den Kommissionen erstellten Berichte und Entwürfe als Diskussionsgrundlage dienen.

**Artikel 54**

**Absatz 2**

Änderungsvorschlag, denn wird das Eintreten verweigert, steht es dem Verfasser des Dossiers frei, diesbezüglich über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Tatsächlich kann die Kommission beschliessen, den Gegenstand zu streichen oder ihn mit neuem Wortlaut aufzuführen. Daher ist es in diesem Absatz nicht sinnvoll, eine automatische erneute, dem Verfasser überlassene Prüfung des Dossiers vorzusehen.

**Artikel 55**

**Absatz 1**

Vorschlag, «den Bericht» zu streichen, da ein einleitender Bericht bereits beim Eintreten im Plenum gelesen wird.

**Absatz 2**

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements.

**Artikel 56**

Absatz 4

Rechtschreibkorrektur

**Artikel 60**

Absatz 1

Vorschlag, die Formulierung «kurz» hinzuzufügen, um die Wortmeldungen in der Schlussberatung nicht zu verlängern.

**Artikel 61**

Gemäss Artikel 103 und Artikel 104 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist die Anzahl der Varianten nicht beschränkt. Daher sind im Reglement des Verfassungsrates keine Einschränkungen möglich. Nach Ansicht des Übergangsbüros ist es jedoch wünschenswert, dass es maximal 2 Varianten gibt, um den Fortschritt der Arbeiten des Verfassungsrates nicht zu beeinträchtigen.

**Artikel 62**

Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Absatz 2

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements.

Absatz 3

Vorschlag, diesen Absatz zu löschen, da der letzte validierte Text massgebend ist. Es gibt also keinen Grund, den Text aus der ersten Lesung demjenigen aus der zweiten Lesung gegenüberzustellen.

**Artikel 64**

**Absatz 3**

Ergänzung der Formulierung «grundsätzlich» in Bezug auf die Stimmabgabe durch Aufstehen. So soll, falls die elektronische Abstimmung nicht funktioniert, Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden;

**Artikel 65**

**Absatz 1**

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements;

Ergänzungsvorschlag, um zu präzisieren, dass keiner der vier Stimmenzähler Mitglied des Präsidialkollegiums ist, sondern der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros.

**Absatz 2**

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements;

Ergänzungsvorschlag, um zu präzisieren, dass keiner der vier Stimmenzähler Mitglied des Präsidialkollegiums ist, sondern der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros.

**Artikel 66**

**Absatz 2**

Vorschlag, Absatz 2 des Reglementsentwurfs des Staatsrates aufzuteilen, um zwischen den Phasen des Prozesses zu differenzieren;

Vorschlag, den Fall der Wahl zu streichen, da dieser in Absatz 4 geregelt wird.

**Absatz 3**

Absatz 2 des Reglementsentwurfs des Staatsrates.

**Absatz 4**

Vorschlag, einen neuen Absatz hinzuzufügen, der festlegt, dass der Präsident oder die Präsidentin an den Wahlen teilnimmt, aber bei Stimmgleichheit keinen Stichentscheid hat.

#### Artikel 70

#### Absatz 3

#### **Bemerkung:**

Das Übergangsbüro hebt Folgendes hervor: werden mehrere Änderungsvorschläge zum selben Thema gemacht, sollten zunächst die extremen Vorschläge bei der Abstimmung einander gegenübergestellt werden, ähnlich wie im Grossen Rat.

#### Artikel 74

#### Absatz 1

Streichung aufgrund von Artikel 9 des Reglements im Hinblick auf die Zusammensetzung des Präsidialkollegiums.

#### Absatz 3

Änderungsvorschlag zur Präzisierung der verschiedenen Phasen, d. h. nach dem zweiten Wahlgang werden, im Gegensatz zu vor dem zweiten Wahlgang, keine neuen Kandidaturen mehr angenommen;

Ergänzungsvorschlag, dass das Los vor der Versammlung gezogen wird.

#### Artikel 75

#### Absatz 3

Ergänzungsvorschlag, dass das Los vor der Versammlung gezogen wird.

#### Artikel 76

**Absatz 2**

Streichungsvorschlag im Hinblick auf Artikel 9 des Reglements.

**Artikel 78**

**Absatz 1**

Redaktionelle Änderungen aufgrund von Artikel 9 des Reglements.

**Absatz 3**

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 9 des Reglements.

**Artikel 79**

**Absatz 4**

Ergänzungsvorschlag, um klarzustellen, dass es sich um das kantonale Gesetz über die politischen Rechte handelt.

**Artikel 82**

**Absatz 1**

Änderungsvorschlag, dass auch die Staatsanwaltschaft regelmässig vom Verfassungsrat über den Fortschritt seiner Arbeit informiert wird. Nach Ansicht des Übergangsbüros ist es wichtig, die Zahl der vom Verfassungsrat zu informierenden Behörden nicht zu stark einzuschränken.

**Artikel 83**

**Absatz 1**

Ergänzungsvorschlag entsprechend Artikel 82 Absatz 1 des Reglements.

## Artikel 84

In Bezug auf diesen Artikel möchte das Übergangsbüro parallel zu Artikel 26 des Reglements erneut darauf hinweisen, dass der Verfassungsrat auf Antrag auch Behörden von ausserhalb des Kantons empfangen kann.

### Absatz 1

Ergänzungsvorschlag entsprechend Artikel 82 Absatz 1 des Reglements.

### Absatz 4

Ergänzungsvorschlag entsprechend Artikel 82 Absatz 1 des Reglements.

## Artikel 85

### Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

### Absatz 2

Ergänzungsvorschlag, damit auch die Öffentlichkeit dem Verfassungsrat ihre Wünsche mitteilen kann.

#### **Bemerkung:**

In Bezug auf diesen Artikel hebt das Übergangsbüro erneut hervor, dass auch Verbände und Institutionen, die nicht unbedingt in der Walliser Gesellschaft aktiv sind, dem Verfassungsrat ihre Wünsche mitteilen können. Dieser Aspekt wird von Artikel 26 des Reglements abgedeckt.

## Artikel 85bis

Vorschlag, einen neuen Artikel über das Petitionsrecht zu schaffen, der sich am entsprechenden Artikel des Reglements des Verfassungsrates des Kantons Genf orientiert.

Nach Beratung und Ausarbeitung des Artikels wurde über ihn abgestimmt.

#### **Abstimmung:**

Dafür: 9

Dagegen: 4

Dieser Artikel wird daher angenommen und in das vom Übergangsbüro vorgeschlagene Reglement aufgenommen. Denn seiner Ansicht nach ist es notwendig, dass eine Person oder Gruppierung einen Wunsch in Form einer Petition an den Verfassungsrat richten kann. Es sei darauf hingewiesen, dass die Petition, sofern das Büro darauf eintritt, zur Bearbeitung an die zuständige thematische Kommission weitergeleitet wird. Das Büro kann auch festlegen, ob das Petitionsrecht über eine partizipative Plattform ausgeübt werden kann, unter Vorbehalt, dass eine solche eingerichtet wird.

#### **Artikel 86**

Ergänzungsvorschlag entsprechend Artikel 82 Absatz 1 des Reglements;  
Redaktionelle Änderung.

#### **Anhang 1**

#### **Artikel 2**

#### **Titel**

Vorschlag zur Änderung des Titels im Hinblick auf die Aufnahme des neuen Absatzes 1.

#### **Absatz 1**

Vorschlag, einen neuen Absatz 1 über Fraktionsentschädigungen aufzunehmen. Dieser Vorschlag wird vom Übergangsbüro unterbreitet, um eine gewisse Gleichstellung der Fraktionen, aus denen sich der Verfassungsrat zusammensetzt, zu gewährleisten.

So erhalten die Fraktionen keine von der Anzahl ihrer Mitglieder unabhängige Pauschale, sondern eine jährliche Pauschale von CHF 1'000.– pro gewählten Vertreter oder gewählte Vertreterin der Fraktion.

#### **Artikel 3**

Korrektur erforderlich, um der Aufzählung in Artikel 1 sowie dem analogen Artikel im Reglement des Grossen Rates des Kantons zu entsprechen.

## Artikel 5

### Neuer Absatz 1

Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Absatzes 1. Dieser ist unerlässlich, da das Übergangsbüro eine neue Entschädigungspauschale für die Fraktionen vorschlägt (Art. 2 Abs. 1 des Anhangs 1). Wie in Artikel 12 Absatz 6 des Dekrets über den Verfassungsrat ausgeführt, unterliegt eine solche Entschädigung der Genehmigung des Grossen Rates.

## Anhang 2

## Artikel 3

In Bezug auf die Arbeitsphasen des Verfassungsrates wurden viele Diskussionen geführt. Ziel war es, eine ideale Zeiteinteilung zu erreichen, die ein bestmögliches Arbeiten ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Übergangsbüro vier Arbeitsphasen vor:

### **1. Von Juni 2019 bis März 2020**

Die Dauer dieser Phase entspricht dem, was ursprünglich im Reglementsentwurf des Staatsrates vorgesehen war. Im Hinblick auf den Beginn der Arbeiten, insbesondere der thematischen Kommissionen, wurde der zeitliche Rahmen jedoch leicht geändert.

Ebenso wie in Artikel 23 des Reglements wird auch in dieser Phase präzisiert, dass nicht bereits redigierte Artikel, sondern Grundsätze ausgearbeitet werden müssen. Andernfalls würden die thematischen Kommissionen Gefahr laufen, von Änderungsvorschlägen überschwemmt zu werden. Durch die Erarbeitung von Grundsätzen bleibt Raum für Diskussionen und jeder kann Kommentare und/oder Änderungsvorschläge einbringen.

In dieser Phase werden die thematischen Kommissionen somit ihre jeweiligen Themen bearbeiten und weiterentwickeln. Selbstverständlich wird die Validierung dieser Grundsätze schrittweise durch die Plenarversammlung sowie entsprechend den Bedürfnissen der thematischen Kommissionen und ihrer Fortschritte erfolgen.

Das Übergangsbüro weist darauf hin, dass in dieser ersten Arbeitsphase die Bürgerbeteiligung gemäss Artikel 30bis des Reglements praktisch umgesetzt werden muss. Zu diesem Zeitpunkt scheint es in der Tat angebracht, Bürgermeinungen zu den von den verschiedenen thematischen Kommissionen ausgearbeiteten Grundsätzen einzuholen.

## **2. Gleichzeitig und bis Ende Juni 2020**

Das Übergangsbüros hielt es für sinnvoll, dass sich Phase 1 und 2 überschneiden. So kann den Fortschritten der einzelnen thematischen Kommissionen entsprochen werden, d. h. ein kontinuierliches Fortschreiten der Arbeiten im Ganzen ist möglich, auch wenn einzelne Kommissionen die Ausarbeitung ihrer Grundsätze bereits abgeschlossen haben.

Während dieser Phase wird die Arbeit der thematischen Kommissionen fortgesetzt und von der Plenarversammlung validiert. Diese Art der Vorgehensweise ermöglicht daher ein nullte Lesung der ersten festgelegten Grundsätze.

## **3. Von Juli 2020 bis Dezember 2020**

Im Hinblick auf die vom Übergangsbüro geplante Gliederung wurde diese Phase um einen Monat verkürzt, ihr Inhalt jedoch nicht geändert.

## **4. Von Januar 2021 bis März 2022**

Im Hinblick auf die vom Übergangsbüro geplante Gliederung wurde diese Phase um einen Monat verkürzt, ihr Inhalt jedoch nicht geändert.

Das Übergangsbüro hebt hervor, dass die Öffentlichkeit in jeder Phase der Ausarbeitung der neuen Verfassung gemäss den von der Bürgerbeteiligungskommission (Art. 30bis des Reglements) vorgeschlagenen Modalitäten konsultiert werden kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch das endgültige Büro.

### **Anhang 3**

### **Artikel 1**

### **Absatz 1**

Änderungen entsprechend Artikel 21 des Reglements, da beschlossen wurde, zehn thematische Ausschüsse mit dreizehn Mitgliedern einzusetzen.

In Bezug auf die Liste der thematischen Kommissionen und den Rahmen ihrer Tätigkeit wurden zahlreiche Diskussionen geführt. Der Staatsrat wurde aufgefordert, dem Übergangsbüro eine detailliertere Liste der im Reglementsentwurf vorgesehenen Kommissionen vorzulegen. Ziel war es, eine klare Vorstellung von der Aufteilung der Themen nach Kommissionen zu erhalten, da dies aus dem vom Staatsrat verfassten Artikel 1 der Anlage 1 nicht klar hervorging.

Um die Beratung zu erleichtern und einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, wurde eine Unterdelegation des Übergangsbüros gebildet. Diese trat mit dem Ziel zusammen, eine Liste

von zehn thematischen Kommissionen unter Angabe der jeweils zu behandelnden Inhalte vorzuschlagen.

Nach Ansicht des Übergangsbüros und seiner Unterdelegation ist es erforderlich, dass sich drei thematische Kommissionen mit den Aufgaben des Staates beschäftigen, um alle diesbezüglichen Bestimmungen abzudecken.

Zudem wurde auch für sinnvoll erachtet, drei thematische Kommissionen zu schaffen, die sich mit den kantonalen Behörden beschäftigen: eine für den Grossen Rat, eine für den Staatsrat und eine für die Gerichtsbehörden. Im Hinblick auf die Gewaltentrennung ist es unter anderem wichtig, dass zu jeder Behörde eine eigene thematische Kommission besteht.

Die anderen Kommissionen werden der Logik der Bestimmungen der Walliser Verfassung entsprechend aufgeteilt. Die Kommissionen wurden so aufgeteilt, dass für jede von ihnen der gleiche Arbeitsaufwand gewährleistet ist.

#### **Anhang 4**

Es wurde ein Vorschlag beraten, einen Anhang 4 über die Verteilung der Sitze der thematischen Kommissionen zwischen den verschiedenen Fraktionen und politischen Bewegungen aufzunehmen.

Daraufhin wurde vereinbart, einen «Blindversuch» durchzuführen, um zu prüfen, wie die Verteilung innerhalb der thematischen Kommissionen erfolgen soll.

Das Übergangsbüro ist der Ansicht, dass kein Anhang 4 verfasst werden sollte. Stattdessen soll ein beispielhafter Entwurf einer Verteilung an das endgültige Büro übermittelt werden.

#### **5. Schlussabstimmung**

Der Reglementsentwurf des Verfassungsrates des Kantons Wallis wird mit den vorgenommenen Änderungen von den anwesenden Mitgliedern (12 von 13 Mitgliedern anwesend) des Übergangsbüros des Verfassungsrates einstimmig angenommen.

Sitten, den 1. April 2019

Der Präsident: Jean ZERMATTEN      Die Berichterstatteerin: Mélanie FOLLONIER